

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴¹⁶:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Der Rat verweist auf die Artikel 33 und 34 der Charta und bekräftigt sein Eintreten für die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und die Förderung der notwendigen Präventivmaßnahmen, um Streitigkeiten oder Situationen zu begegnen, deren Fortdauer die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte.

Der Rat erinnert daran, dass die Verhütung von Konflikten nach wie vor eine der Hauptverantwortungen der Mitgliedstaaten ist. Demzufolge müssen die von den Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen der Konfliktprävention ergriffenen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein, die Rolle der nationalen Regierungen auf diesem Gebiet zu unterstützen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Der Rat stellt fest, dass er im Einklang mit seinen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit bestrebt ist, in allen Stadien des Konfliktzyklus eingeschaltet zu bleiben und weiter nach Möglichkeiten zu suchen, um eine Eskalation von Streitigkeiten zu bewaffneten Konflikten oder einen Rückfall in einen bewaffneten Konflikt zu verhindern, und erinnert daran, dass nach den Artikeln 99 und 35 der Charta der Generalsekretär beziehungsweise jeder Mitgliedstaat die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Angelegenheit lenken kann, die geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden.

Der Rat erinnert daran, dass Frühwarnung, vorbeugende Diplomatie, vorbeugende Einsätze, Vermittlung, konkrete Abrüstungsmaßnahmen und die Friedenskonsolidierung nach Konflikten miteinander verflochtene und einander ergänzende Bestandteile einer umfassenden Konfliktverhütungsstrategie sind. Der Rat stellt fest, wie wichtig die Schaffung und Wahrung des Friedens durch einen alle Seiten einschließenden Dialog, Aussöhnung und Wiedereingliederung ist.

Der Rat bekräftigt die wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung und wiederholt seine Aufforderung, im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) und 1889 (2009) dafür zu sorgen, dass Frauen an den Anstrengungen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie und an allen Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Konfliktbeilegung und die Friedenskonsolidierung vermehrt gleichgestellt teilhaben, dabei vertreten sind und in vollem Umfang daran mitwirken.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig eine umfassende Strategie zur Verhütung bewaffneter Konflikte ist, die operative und strukturelle Maßnahmen beinhaltet, und befürwortet die Ausarbeitung von Maßnahmen, die gegen die tieferen Ursachen von Konflikten angehen und so einen dauerhaften Frieden gewährleisten. Der Rat bekräftigt, dass die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht die zentrale Rolle spielen.

Der Rat verweist auf die früheren Erklärungen seines Präsidenten betreffend die verschiedenen Faktoren und Ursachen, die zur Schürung, Verschlimmerung oder Verlängerung von Konflikten in Afrika beitragen, insbesondere diejenigen Faktoren und Ursachen, die der Rat hervorgehoben und behandelt hat. Der Rat stellt außerdem fest, dass insbesondere im Zusammenhang mit Afrika unter anderem die Durchführung wirksamer Programme zur Reform des Sicherheitssektors, die Stärkung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, der Schutz von Zivilpersonen, die Gewähr-

⁴¹⁶ S/PRST/2010/14.

leistung der Rechenschaftspflicht, die Erzielung maßgeblicher Fortschritte auf dem Gebiet der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und der Armutsbekämpfung, die Unterstützung bei der Abhaltung von Wahlen und beim Aufbau demokratischer Institutionen und die wirksame Kontrolle von Kleinwaffen zu wichtigen Bestandteilen der Konfliktprävention geworden sind.

Der Rat erkennt außerdem an, dass der Bedarf der Friedenssicherungseinsätze an materiellen, personellen und finanziellen Ressourcen im Laufe des vergangenen Jahrzehnts gestiegen ist. Der Rat ist sich daher der Vorteile und Effizienzgewinne bewusst, die durch ein integriertes Konzept der vorbeugenden Diplomatie erzielt werden könnten, bei dem, ähnlich wie bei dem Methodenkonzept der Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung, die Wechselbeziehung zwischen den Aktivitäten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit im Vordergrund steht.

Der Rat befürwortet die Entwicklung der friedlichen Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten durch regionale Abmachungen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta und bekundet erneut seine Unterstützung für die Anstrengungen, die die regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, die Ostafrikanische Gemeinschaft, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, auf dem Gebiet der Konfliktprävention unternehmen. Der Rat ist sich bewusst, dass es einer engeren und operativeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen in Afrika bedarf, um die nationalen und regionalen Kapazitäten zur Nutzung der Instrumente der vorbeugenden Diplomatie wie Vermittlung, Beschaffung und Analyse von Informationen, Frühwarnung, Prävention und Friedensschaffung aufzubauen, und erkennt in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle an, die die regionalen Büros der Vereinten Nationen, beispielsweise das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika, wahrnehmen können, und hebt den wertvollen Beitrag hervor, den Vermittlungsmechanismen wie der Ältestenrat, die Gruppe der Weisen und die Guten Dienste des Generalsekretärs und seiner Sondergesandten sowie die regionalen und subregionalen Organisationen leisten, um die Kohärenz, Synergie und kollektive Wirksamkeit ihrer Bemühungen sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es ist, die potenziellen und die vorhandenen Kapazitäten und Fähigkeiten des Sekretariats der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen sowie der nationalen Regierungen bei den Bemühungen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, einschließlich der Vermittlung, fortlaufend zu nutzen, und begrüßt die Förderung regionaler Ansätze zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

Der Rat bekundet ferner erneut seine Unterstützung für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung und ist sich der Notwendigkeit einer stärkeren Abstimmung mit der Kommission bewusst. Der Rat ist sich ferner der Notwendigkeit einer größeren Kohärenz mit allen maßgeblichen Institutionen der Vereinten Nationen bewusst, um sicherzustellen, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente der vorbeugenden Diplomatie so wirksam wie möglich eingesetzt werden. Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die den integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung dabei zukommt, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Verhütung von Konflikten zu unterstützen und grenzüberschreitenden Gefahren zu begegnen. Der Rat erkennt außerdem den wertvollen Beitrag an, den die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika weiterhin zu dem Prozess der Einbeziehung von Maßnahmen der vorbeugenden Diplomatie in das Konfliktbewältigungssystem der Organisation leistet. In diesem Zusammenhang verweist der Rat auf die Rolle des Sonderberaters des Generalsekretärs für die Verhütung

von Völkermord in Fragen betreffend die Verhütung und Beilegung von Konflikten. Der Rat unterstreicht, dass die volle Mitwirkung aller maßgeblichen Akteure, einschließlich der Zivilgesellschaft, erforderlich ist, um die Dynamik und die Perspektiven im Hinblick auf die Schaffung eines wirksamen Rahmens vorbeugender Diplomatie aufrechtzuerhalten.

Der Rat ist sich der Wichtigkeit verstärkter Bemühungen bewusst, einschließlich der Koordinierung zwischen den zuständigen bilateralen und multilateralen Gebern, um eine berechenbare, kohärente und rasche finanzielle Unterstützung für den optimalen Einsatz der Instrumente der vorbeugenden Diplomatie, einschließlich der Vermittlung, während des gesamten Konfliktzyklus zu gewährleisten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, innerhalb von zwölf Monaten nach Verabschiedung dieser Erklärung einen Bericht vorzulegen, in dem er Empfehlungen zu der Frage abgibt, wie die Instrumente der vorbeugenden Diplomatie innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen sowie anderen Akteuren am besten eingesetzt werden können.“

**DIE SITUATION IN TSCHAD, DER ZENTRALAFRIKANISCHEN
REPUBLIK UND DER SUBREGION⁴¹⁷**

Beschlüsse

Auf seiner 6204. Sitzung am 22. Oktober 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad (S/2009/535)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6283. Sitzung am 12. März 2010 beschloss der Rat, die Vertreter Tschads und der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion“ teilzunehmen.

**Resolution 1913 (2010)
vom 12. März 2010**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Tschad, die Zentralafrikanische Republik und die Subregion, namentlich die Resolutionen 1769 (2007) vom 31. Juli 2007, 1778 (2007) vom 25. September 2007, 1834 (2008) vom 24. September 2008 und 1861 (2009) vom 14. Januar 2009,

⁴¹⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.